

Eine weitere Verwendung des den VEB und Kombinat verbleibenden Nettogewinns kann auch erfolgen für die

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen;

eigene Herstellung von Rationalisierungsmitteln ohne Inanspruchnahme geplanter materieller Fonds;

Finanzierung des Kaufs gebrauchter Grundmittel; Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen bis zu 10 TM Wertumfang je Vorschlag.

Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen) hinaus finanziert werden.

Ergeben sich bei der Plandurchführung höhere als die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds,\* sind diese Zuführungen ebenfalls aus dem verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen.

Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds nicht aus, sind folgende Mittel einzusetzen:

- a) zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Arbeitsproduktivität“ ergeben,
- b) aus dem Gewinnfonds bzw. Reservefonds des Kombinates oder des Wirtschaftsrates des Bezirkes höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gegenüber den den Plan zugrunde gelegten Zuführungsbeträgen ergeben.

6. Die VEB und Kombinate, die ihre staatliche Planauflage „Nettogewinn“ nicht erfüllen, haben in Höhe von 50 % des nichterfüllten Betrages die Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern.

In Höhe von 50% des nichterfüllten Betrages ist die geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern. Diese Verminderung gilt nicht als Finanzschuld. Der den VEB tatsächlich zur Verfügung stehende Nettogewinn ist vorrangig für Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds einzusetzen.

### III.

#### Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

##### Investitionsfonds

1. Dieser Fonds wird geplant und gebildet auf der Grundlage des planmäßigen Finanzbedarfs entsprechend der staatlichen Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen). Die Zuführung und Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus

Amortisationen und Nettogewinn,  
Grundmittelkrediten,  
geplanten Mitteln aus dem Haushalt,  
geplanten Mitteln aus dem Investitionsfonds der Kombinate und Wirtschaftsrate der Bezirke,

\* Die Planung und Bildung des Leistungsfonds wird gesondert geregelt.

sonstigen Quellen (wie z. B. Investitionen aus Prämienfonds, Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds),

Erlösen, abzüglich entstandener Aufwendungen, aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten, Versicherungsleistungen für Grundmittel.

Für die Tilgung von Grundmittelkrediten sind ebenfalls Zuführungen zum Investitionsfonds zu planen und vorzunehmen.

2. Die Amortisationen verbleiben den VEB und Kombinat zur Finanzierung der Rationalisierungsmaßnahmen und der Tilgung von Grundmittelkrediten.

Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, dürfen von den Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke Amortisationsabführungen höchstens bis zu 60 % des Amortisationsaufkommens des Planjahres festgelegt werden. Ausnahmen entscheidet der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

Amortisationsabführungen sind an den Investitionsfonds des Kombinates bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu leisten.

3. Die VEB und Kombinate sind berechtigt, 10 % des Amortisationsaufkommens über die materielle Investitionskennziffer für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.

Die materielle Deckung dafür ist aus betrieblichen und örtlichen Reserven zu erschließen.

4. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf dem Konto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds sind übertragbar und in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einzubeziehen.

##### Umlaufmittelfonds

5. Die Bildung des Umlaufmittelfonds erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aus dem Nettogewinn.

In neu gebildeten VEB ist das für 1972 bestehende Verhältnis der Finanzierung aus eigenen Mitteln und Kredit beizubehalten.

##### Andere finanzielle Fonds

6. Die VEB bilden keinen Fonds Wissenschaft und Technik sowie Reparaturfonds.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

Die für diese Zwecke planmäßig erforderlichen Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

Eine gesonderte Planung und Abführung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage erfolgt 1973 nicht mehr.